

Alexander Popov

(Erster Vizepräsident der Bundesassoziation Deutschlands Holocaustüberlebender – jüdischer Immigranten aus den postsowjetischen Staaten)

28.11.2009

Die sozialrechtliche Stellung ehemaliger Häftlinge von NS-KZ-Lagern und Ghettos, die als Immigranten aus den postsowjetischen Staaten in der Bundesrepublik Deutschland leben, und Wege zu deren Verbesserung

Im Jahr 2009 jährte sich zum 65. Mal die Befreiung der Häftlinge von NS-Konzentrationslagern und Ghettos auf den okkupierten Territorien der UdSSR. In diesen Gebieten war der Holocaust besonders grausam. Die durch ein Wunder diese Hölle überlebenden minderjährigen Häftlinge erlitten unzählige Qualen.

Der Charakter des Holocaust in den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion wurde immer noch nicht so gut recherchiert und ist der deutschen Gesellschaft kaum bekannt. Er stellt noch einen weißen Fleck auf der Geschichtskarte dar, terra incognita, und benötigt seitens der Historiker größere Aufmerksamkeit.

Vor 20 Jahren hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, in Anerkennung der Schuld Nazideutschlands, die prinzipielle Entscheidung, die Genehmigung der Emigration jüdischer Menschen in das Land, getroffen.

Nach dem Zerfall der Sowjetunion und der daraus resultierenden politischen und sozialen Instabilität, aber auch ausgelöst durch zunehmenden Nationalismus, hat die Auswanderung der Juden begonnen. Die Mehrheit ist nach Israel, USA, Kanada und andere Länder ausgewandert.

Ein Teil der Juden hat entschieden, sich in der Bundesrepublik Deutschland niederzulassen. Ihnen wurden, genau wie den Kontingentflüchtlingen aus den anderen Ländern, gewisse Möglichkeiten zur Verfügung gestellt: Wohnraum, soziale- und medizinische Versorgung.

Der Bundestag und die Bundesregierung haben die moralische und politische Verantwortung gegenüber den Holocaustüberlebenden erklärt. In Anbetracht dieser Situation und weil mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland ein demokratisches Deutschland entstand, sind einige Hundert ehemaliger Gefangener der NS-

Konzentrationslager und Ghettos aus den postsowjetischen Staaten in die BRD immigriert.

Im Folgenden soll es nur um diese kleine Gruppe Holocaustüberlebender und deren Ehepartner gehen, ohne Berücksichtigung der allgemeinen Masse der jüdischen Immigranten aus den postsowjetischen Staaten.

Wir möchten unsere tiefste Dankbarkeit der Regierung und dem Volk der Bundesrepublik Deutschland für den geleisteten Empfang zum Ausdruck bringen.

In den Aufenthaltsbedingungen für Holocaustüberlebende und deren Angehörige sind jedoch wesentliche ungelöste sozialrechtliche Probleme geblieben, die ihre Zivilrechte beschränken und ihr Leben erschweren.

1. Sozialrechtliche Stellung in der Bundesrepublik Deutschland lebender, aus den postsowjetischen Staaten immigrierter ehemaliger Häftlinge von NS-Konzentrationslagern und Ghettos

Die grundlegenden Probleme der sozialrechtlichen Stellung von Holocaustüberlebenden bestehen in Folgendem:

- Die immigrierten Holocaustüberlebenden aus den postsowjetischen Staaten, ihre Ehepartner und Witwen (bzw. Witwer) verfügen in der BRD über keinen ausreichend legislativ gesicherten zivilrechtlichen Status, welcher der proklamierten moralisch-politischen Verantwortung entspreche und ihnen bestimmte Rechte und Freiheiten zusicherte.
- Die Familien der aus den postsowjetischen Staaten immigrierten Holocaustüberlebenden, d.h. sie selbst und ihre Ehepartner, leben ohne gesicherten Fürsorgestatus, da sie nicht als Rentner anerkannt, sondern finanziell von Sozialhilfe in Form der Grundsicherung im Alter abhängig sind, wodurch sie zusätzlich empfindlich in ihren bürgerlichen Rechten und Freiheiten eingeschränkt werden.
- Die aus den postsowjetischen Staaten immigrierten Holocaustüberlebenden besitzen keinen gesetzlich verankerten Status als „Verfolgte des NS-Regimes“.

1.1. Zivilrechtlicher Status

1.1.1. Rechtlicher Aspekt

Der rechtliche Status Holocaustüberlebender basierte bis Ende 2004 auf der Grundlage des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 09.01.1991, durch welchen sie in den Wirkungsbereich des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22.07.1980 fielen. Dieses Gesetz wurde für Flüchtlinge aus den Ländern der 3. Welt wie beispielsweise aus Vietnam verabschiedet, vor denen Deutschland keine moralisch-politische Verantwortung trägt wie vor den Holocaustüberlebenden.

Im Falle der Immigration von jüdischen Holocaustüberlebenden jedoch entschieden sich sämtliche Institutionen und Ämter nicht für die Vorbereitung und Ausfertigung eines speziellen Gesetzes, wie man logischerweise erwarten würde, sondern für die Verwendung des existierenden Flüchtlingsgesetzes HumHAG durch eine so genannte „entsprechende Anwendung“, die nicht durch das gesetzgebende Organ – den Bundestag, sondern durch die Beschlüsse des eher beratenden und empfehlenden Organs – der MPK und der Exekutive – der Bundesregierung, also auf einer Verwaltungsebene, beschlossen wurden. Den jüdischen Immigranten wurden Bescheinigungen ausgestellt, die den Status Kontingentflüchtling nach HumHAG nachweisen.

§ 2a HumHAG sieht vor, dass der rechtliche Aufenthalt des Flüchtlings im Sinne des § 1 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, erlischt, wenn sich „der Ausländer ... dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt...“.

Wie aus den uns zur Verfügung stehenden Rundschreiben des Bundesinnenministeriums hervorgeht, wurde die „entsprechende Anwendung“ des HumHAG mit dem Ziel, den Verlust des Aufenthaltstatus der jüdischen Kontingentflüchtlinge im Falle der Nutzung des Schutzes ihres Staates auszuschließen, eingeführt.

Mit Inkrafttreten des AufenthG am 01.01.2005 sind HumHAG und das Ausländergesetz aufgehoben, deren beschränkende Bestimmungen jedoch in den § 101,102, 103 und 106 AufenthG übernommen wurden.

§ 101 (Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte) AufenthG (1) Abs. 2 lautet: „Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die nach § 1 Abs. 3 des HumHAG oder in entsprechender Anwendung des vorgenannten Gesetzes erteilt worden ist, und eine an-

schließlich erteilte Aufenthaltsberechtigung gelten fort als Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2“.

Der § 103 AufenthG zur Anwendung bisherigen Rechts lautet: „Für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß §1 des HumHAG die Rechtsstellung nach den Artikeln 2 bis 34 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genießen, finden die §§ 2a und 2b des HumHAG in der bis zum 1. Januar 2005 geltenden Fassung weiter Anwendung. In diesen Fällen gilt §52 Abs. 1 Satz 1 Nr 4 entsprechend.“

Dies bedeutet, dass gemäß § 103 und § 52 die Holocaustüberlebenden als auch alle anderen jüdischen Immigranten aus den postsowjetischen Staaten, die bis zum 31.12.2004 in die BRD eingewandert sind und daher als Kontingentflüchtlinge galten, aus der BRD ausgewiesen werden können (auch wenn dem die an sich rechtswidrige „entsprechende Anwendung“ entgegensteht), da sie dem Schutz des Staates unterstehen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (konsularische Erfassung, Verlängerung des Nationalpasses, Reisen in das Herkunftsland).

Somit sind jüdische Migranten einschließlich Holocaustüberlebender, die bis zum 31.12.2004 in die BRD eingereist sind, per Gesetz „Ausländer“ – ehemalige Kontingentflüchtlinge. Gemäß § 103 und § 52 AufenthG kann jederzeit ihr Aufenthaltsrecht zurückgenommen und aberkannt werden, da sie dem Schutz des Staates unterstehen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Für jüdische Migranten, die seit dem 01.01.2005 in die BRD eingereist sind, gilt eine abweichende Regelung: Da sie nicht als „Kontingentflüchtlinge“ gelten, werden die § 101 und § 103 nicht angewandt. Ihnen droht ebenso wenig die Abschiebung, wenn sie sich dem Schutz des Staates unterstellen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Ansonsten ist nicht ersichtlich, welchem Paragraphen sie zugeordnet sind. Folglich obliegt diese Zuständigkeit der Exekutive – dem BMI.

Somit existieren je nach Einreisezeitraum unterschiedliche Aufenthalts- und Abschiebebestimmungen für jüdische Migranten. Es gelten also „zweifache Standards“. Somit wird Art. 3 des Grundgesetzes „Gleichheit vor dem Gesetz“ verletzt.

Das AufenthG bildet einen recht allgemeinen, inhaltlichen Rahmen zu grundlegenden Punkten der bürgerlichen Rechte der Migranten, mit dem der Exekutive große Freiheiten zur Konkretisierung und zur Bestimmung des Umfangs der Rechte eingeräumt werden. Es ist nicht möglich, diesem Gesetz unmittelbar die Paragraphen und Passagen zu entnehmen, durch die der Aufenthalt und die Rechte jüdischer Migranten gere-

gelt sind. Leider nennt das neue Gesetz die Holocaustüberlebenden und deren Ehepartner nicht als eigenständige Gruppe.

Der Begriff „entsprechende Anwendung“ fehlte in HumHAG, Sinn und Inhalt wurden in keinen öffentlich zugänglichen Unterlagen und Rechtsbestimmungen, einschließlich des Aufenthaltsgesetzes, definiert, daher ist dieser Terminus an sich nicht rechtsgültig.

Die Ausweitung des Geltungsbereichs des HumHAG und der Genfer Flüchtlingskonvention auf die jüdischen Migranten als Flüchtlingskontingent war nicht rechtsgültig. Das HumHAG ist für Flüchtlinge bestimmt, die den Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention entsprechen (politisch-staatliche Verfolgung, Leben und Sicherheit bedrohende Situation im Herkunftsland, die zur Flucht zwingt).

Auf die jüdischen Migranten, einschließlich Holocaustüberlebender, treffen die Kriterien der Genfer Flüchtlingskonventionen nicht zu. Sie sind aus ihrem Herkunftsland mit behördlicher Zustimmung ausgereist, was auch das BMI der BRD einräumt. Faktisch sind sie weder Flüchtlinge im Sinne des HumHAG, noch der Genfer Flüchtlingskonvention, da sie in ihrem Herkunftsland von staatlicher Seite nicht verfolgt wurden. Nach gegenseitigem Einvernehmen beider Seiten – dem Ausreise- und dem Aufnahmestaat – reisten sie plangemäß als Migranten aus ihrem Land in die BRD aus: aufgrund der offiziellen Beantragung von Ausreise- und Einreisedokumenten im Ausreiseland und der langwierigen Ausstellung der Ausreisedokumente war es keine Flucht. Sie haben nichts gemein mit den vietnamesischen Kontingent- und sonstigen Flüchtlingen. Daraus folgt, dass sie juristisch gesehen keine Subjekte sind, für die die Genfer Flüchtlingskonvention und das HumHAG gelten.

Aus diesem Grund ist der § 101 AufenthG auch dessen „entsprechende Anwendung“ im Bezug auf jüdische Migranten nicht legitim.

Daraus resultiert, dass auch mit der Einführung des AufenthG kein rechtlicher Status für die jüdischen Migranten, einschließlich Holocaustüberlebender, definiert wurde.

Also fehlt für den Aufenthalt Holocaustüberlebender-Immigranten aus den postsowjetischen Staaten in der BRD noch immer eine feste gesetzliche Basis. Außerdem gibt es Unstimmigkeiten zwischen den Gesetzen und den Durchführungsverordnungen zu den entsprechenden Gesetzen.

Nach der Ausweitung des Rahmens des HumHAG auf die jüdische Immigration hatten die Bundesbehörden genügend Zeit (19 Jahre), um ein spezielles Gesetz für die

Holocaustüberlebenden und deren Familien, zu erarbeiten und zu verabschieden, jedoch ließen sie diese Möglichkeit ungenutzt verstreichen.

Für die Holocaustüberlebenden existiert eine Reihe anderer unberechtigter Beschränkungen der Grundrechte und Freiheiten:

- Der § 23 (2) AufenthG schränkt Freiheit der Wahl des Wohnsitzes und die Freizügigkeit ein.
- In §106 AufenthG werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit und der Freiheit der Person eingeschränkt.
- Es existieren auch andere Beschränkungen der Freiheit und Rechte, unter anderem Beschränkung eines Auslandsaufenthalts.

1.1.2. Moralischer Aspekt

Aus den vorgehenden Analysen kann gefolgert werden, dass der Rechtsstatus der immigrierten Holocaustüberlebenden bis heute juristisch nicht eindeutig und dauerhaft festgelegt ist, sondern über verschiedene Durchführungsverordnungen der Exekutive geregelt wird. Der Rechtsstatus ist als überaus beschränkt, instabil, unbestimmt und unsicher zu charakterisieren. Es wäre viel einfacher und auch politisch gerechtfertigt, ein spezielles Gesetz zu diesem Kontingent zu erlassen, als unzählige widersprüchliche behördliche Vorschriften zu verfassen.

Seinerzeit erachtete es die BRD für ihr Prestige und das Image auf der internationalen Bühne für nötig, ein Gesetz über Aufnahme und Aufenthalt vietnamesischer Flüchtlinge zu erlassen, obwohl eigentlich keine direkte Notwendigkeit dazu bestand, da die Aufnahme auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention erfolgen konnte.

Ein separates Gesetz über den Aufenthaltsstatus in der BRD, ebenso wie ein Rentengesetz wurden für Deutsche erlassen, die 1945 aus Polen, Ungarn usw. geflohen waren oder vertrieben wurden, von denen ein Teil sog. Reichsbürger waren (Ostpreußen u. a.) und die restlichen eine andere Staatsbürgerschaft hatten. Es erfasst ebenso die sog. Volksdeutschen, denen 1943 in der Ukraine von den deutschen Okkupationsbehörden die kollektive deutsche Staatsangehörigkeit verliehen wurde (Deutsche Volksliste).

Später wurde dieses Gesetz um Passagen zum Rechtsstatus der Aussiedler und deren Familien erweitert.

Für die jüdischen Immigranten aus den postsowjetischen Staaten (die im Grunde wie die Aussiedler Nachkommen deutscher Staatsbürger bzw. Umsiedler aus Deutschland sind), die Überlebende des von Deutschland begangenen Holocaust sind, hielten es die politischen Institutionen der BRD jedoch nicht für nötig und für möglich, ein spezielles Gesetz zu erlassen, sondern zogen es vor, die Holocaustüberlebenden in die Rahmenbedingungen des Gesetzes über vietnamesische Flüchtlinge zu zwingen. Damit sicherten sich die politischen Institutionen der BRD alle Freiheiten im Umgang mit den jüdischen Immigranten. Aus moralischer Sicht agierten die Behörden inhuman und angesichts des zugefügten Leids und der Verluste unangemessen, aus rechtlicher Sicht sogar gesetzwidrig.

Daraus folgt, dass die Erklärungen der führenden Persönlichkeiten der BRD über die historische moralisch-politische Verantwortung vor den Holocaustüberlebenden nicht in die Realität umgesetzt wurden.

Der §23 des AufenthaltsG sieht die Gewährung des Aufenthaltsrechts für bestimmte Ausländergruppen zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland vor.

Jedes Land hat das Recht, für die aufgenommenen Ausländer in eigenem Interesse bestimmte Kategorien zu nutzen. Dies kann sich auf hochqualifizierte Spezialisten, Studenten usw. beziehen. Doch in keinem internationalen Abkommen wie etwa der Genfer Flüchtlingskonvention ist vorgesehen, dass der Aufnahmestaat aus der Aufnahme von Flüchtlingen eigene politische Vorteile ziehen darf. Im Gegenteil geht es ausschließlich darum, die Interessen der Flüchtlinge zu sichern. Im Hinblick auf die Holocaustüberlebenden darf nicht geduldet werden, dass der deutsche Staat politische Vorteile aus deren Aufnahme und finanzieller Unterstützung zieht.

Die Holocaustüberlebenden können solche Bedingungen eines unsicheren, instabilen Rechtsstatus nicht akzeptieren, ihr Leben in Deutschland muss durch eine sichere gesetzliche Grundlage gewährleistet werden!

In erster Linie muss ihr Rechtsstatus legislativ sicher und eindeutig geregelt, und dabei die o. g. Beschränkungen für die Holocaustüberlebenden und deren Familien aufgehoben werden. Dies kann über die Aufnahme eines gesonderten Paragraphen „Aufenthaltsrecht Holocaustüberlebender – Immigranten aus den postsowjetischen Staaten und deren Angehöriger auf Grundlage der proklamierten moralisch-politischen Verantwortung“ in den Abschnitt 7 „Besondere Aufenthaltsrechte“ des Aufenthaltsgesetzes realisiert werden, in dem die besonderen Rechte und Begünstigun-

gen sowie die Aufhebung der Rechte- und Freiheitenbeschränkungen für Holocaustüberlebende und deren Angehörige reglementiert werden. Dieser Paragraph sollte folgende Bestimmungen enthalten:

(1) Für aus den postsowjetischen Staaten immigrierte jüdische Überlebende des Holocaust in den von Nazideutschland okkupierten Territorien der UdSSR*, die die Kriterien des BEG für Verfolgte des NS-Regimes erfüllen, ihre Ehepartnerin bzw. ihre Ehepartner und ihre Witwen bzw. Witwer

1. wird eine Niederlassungserlaubnis ohne Einschränkung des Aufenthaltsorts erteilt,

2. kommen folgende Bestimmungen nicht zur Anwendung:

- Erlöschen des Aufenthaltstitels gemäß § 51 (1) 7 AufenthG,
- Beschränkungen gemäß § 102, d.h. zeitliche und räumliche Beschränkungen, Ausweisung, Abschiebungsandrohung, Abschiebung,
- Bestimmungen der § 103 und § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr 4,
- Bestimmung des § 106.

*Der Terminus „Holocaustüberlebende“ umfasst Häftlinge der NS-Konzentrationslager und Ghettos sowie Personen, die sich versteckt vor der Vernichtung in den okkupierten Territorien der UdSSR retteten.

Die Holocaustüberlebenden und ihre Familien verdienen statt der Beschränkung ihrer Rechte und Freiheiten eine maximale Unterstützung in ihrer Lebenssituation.

1.2 Status der sozialen Fürsorge

Die immigrierten Holocaustüberlebenden werden nicht als Rentner anerkannt. Sie erhalten den Status von Sozialhilfeempfängern über die Grundsicherung im Alter.

Diese Zuwendung wird im Gegensatz zur Rente nicht individuell, sondern familienweise berechnet. Selbst wenn der Holocaustüberlebende selber Rente bezöge und seine Ehepartnerin (bzw. sein Ehepartner) nicht, so wäre er dennoch auf Sozialhilfe angewiesen, da die Familie insgesamt von Sozial-Zuzahlungen abhängig wäre.

Die Grundsicherung im Alter

- sichert damit keineswegs die finanzielle Unabhängigkeit, sondern hat zudem mehrere wesentliche Nachteile, welche die Rechte und Freiheiten der immigrierten Holocaustüberlebenden beschränken,

- ermöglicht nicht die Freizügigkeit innerhalb der BRD,
- schränkt die Reisefreiheit ein, da in mehreren Bundesländern Reisefristen von drei bis vier Wochen für Reisen außerhalb der BRD, u. a. in die Heimat, festgelegt sind, bei deren Überschreitung die Geldauszahlungen eingestellt und damit familiäre Bindungen zerstört werden,
- untersagt das Ansparen von Geld über einen festgelegten niedrigen Betrag hinaus, auch kann dieses Geld nicht vererbt werden,
- untersagt Nebenverdienste,
- untersagt Vermögensbesitz,
- beschränkt die Freiheitsrechte, da man sich ständig unter Kontrolle des Sozialamtes befindet, wie beispielsweise die systematische Überprüfung durch das Sozialamt der Reisepässe nach Einträgen über Reisen ins Ausland,
- ist im Gegensatz zur Rente keine stabile, konstante, sondern eine zeitlich auf ein Jahr beschränkte Sozialleistung, die jährlich einen Neuantrag und dessen Prüfung durch das Sozialamt erfordert und damit keine Sicherheit für die Zukunft bietet.
- Im Todesfall wird das Vermögen aus Kompensationszahlungen der Claims Conference für NS-Verfolgte als gesetzlich nicht geschütztes Vermögen der Witwe (bzw. des Witwers) angesehen und vom Sozialamt angerechnet. Das Sozialamt stellt gemäß Gesetz die Zahlung der Grundsicherung ein, bis die betreffende Person die Vermögenswerte aufgebraucht hat. Folglich können die NS-Opfer diese Mittel nicht auf einem Bankkonto anlegen und sind gezwungen, diese Mittel kontinuierlich auszugeben.
- Die Holocaustüberlebenden und ihre Familien sind somit durch die Sozialhilfe verdammt, in Unfreiheit und Armut bis an ihr Lebensende zu fristen.
- Für den Fall, dass Empfänger der Grundsicherung im Alter aufgrund familiärer, politischer oder sonstiger Gründe die BRD verlassen und in ein anderes Land umziehen müssten, wäre dies für sie ohne Vermögen völlig unmöglich, sie blieben Gefangene ihrer Unfreiheit und Armut.
- Solche Voraussetzungen der Sozialhilfe sind für die ehemaligen Häftlinge von NS-KZ-Lagern und Ghettos, die besonders sensibel auf Beschränkungen von Freiheiten und Rechten reagieren, widernatürlich und unsinnig, sie bilden eine Art „moralisch-politisches Ghetto“.

Die Opfer des NS sind durch die Sozialhilfe auf die unterste Stufe Gesellschaft gedrängt worden. Dies erniedrigt sie in ihrer Menschenwürde und stellt eine Barriere für ihre Integration in die deutsche Gesellschaft dar.

Die immigrierten Holocaustüberlebenden verdienen im Einvernehmen mit der moralisch-politischen Verantwortung der BRD, dass sie ihren Lebensabend würdig und ohne erniedrigende Beschränkungen ihrer Rechte und Freiheiten erleben können.

Eine reale Lösung aus der bestehenden Situation wäre die Änderung des Fürsorgestatus für Holocaustüberlebende und deren Ehepartner, Witwen (bzw. Witwer), indem die Sozialhilfe durch eine Rente ersetzt wird, die mindestens der Höhe der Grundsicherung im Alter entspricht und sämtliche Begünstigungen berücksichtigt, die für die Empfänger der Grundsicherung im Alter vorgesehen sind, wobei diese Rente unbedingt beiden Ehepartnern festzulegen ist. Erst mit der Befreiung beider Ehepartner aus der finanziellen Abhängigkeit von der Sozialhilfe wird der Holocaustüberlebende selbst von den Fesseln der Sozialhilfe befreit und erhält reale Rechte und Freiheiten.

Die Bundesrepublik Deutschland sollte sich am Beispiel derjenigen Staaten orientieren, die Personen, die nicht ausreichend Berufsjahre in dem entsprechenden Staat nachweisen können, eine Sozialrente bewilligt, die mit keinerlei Beschränkungen der Rechte und Freiheiten verbunden ist.

1.3. Status der Verfolgten des NS-Regime

Das Bundesentschädigungsgesetz unterscheidet mehrere Schadenstatbestände von Verfolgten des NS-Regimes: Schaden am Leben, Schaden an Körper oder Gesundheit, Schaden an Freiheit, Schaden an Eigentum, Schaden an Vermögen usw. Für Personen, die an Körper oder Gesundheit geschädigt worden sind, werden als Entschädigung geleistet:

- Rente (zusätzlich zur Altersrente)
- kostenlose medizinische Betreuung unabhängig von einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit, ebenso Behandlungen, Versorgung mit Medikamenten u. ä., prothetische Versorgung, Pflege, medizinischer Transport, ein Sanatoriumaufenthalt aller zwei Jahre, psychotherapeutische Behandlung. Die Ehepartner genießen ebenso medizinische Begünstigung.
- Witwen (Witwer) erhalten eine Rente.

„§4 (1). Anspruch auf Entschädigung besteht, 1. wenn der Verfolgte - a) am 31. Dezember 1952 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat“.

Als weitere Voraussetzung gilt zudem die Beantragung bis zum 31.12.1969.

Die Holocaustüberlebenden, welche in den letzten 19 Jahren eingereist sind, haben zwar ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt auf dem Territorium der BRD, bewegen sich dennoch nicht im Rahmen dieses Gesetzes. Hier ist ganz deutlich eine Selektion der Opfer des NS-Regimes und die Diskriminierung eines Teils dieser Gruppe zu konstatieren.

Die Holocaustüberlebenden hatten in ihrem Herkunftsland einen speziellen, gesetzlich verankerten Status und ein breites Spektrum an Vergünstigungen. So wurden sie in Russland im Gesetz über die Kriegsveteranen berücksichtigt. In der Ukraine wurden sie erst im Gesetz über Kriegsveteranen berücksichtigt, später wurde ein spezielles Gesetz über Opfer der NS-Verfolgung verabschiedet.

Dahingegen sind sie in der BRD gesetzlich nicht als Opfer des NS-Regimes anerkannt, was eine eklatante Verletzung des Artikels 3 GG (Gleichheit vor dem Gesetz) bedeutet. Die Holocaustüberlebenden, die in der UdSSR lebten, hatten bekanntlich bis zu Beginn der 1990er Jahre keine Möglichkeit, nach Deutschland zu emigrieren.

Die immigrierten Holocaustüberlebenden aus der GUS sind erst durch die Internationale Jüdische Organisation Claims Conference als Opfer des NS-Regimes anerkannt und bei ihr registriert worden. Von den bundesdeutschen Behörden hingegen werden sie nicht anerkannt, sie werden ihrer Persönlichkeit beraubt. Die BRD teilt der Claims Conference eine Pauschalsumme zu, diese wiederum zahlt das Geld gemäß Regierungsbeschluss der BRD den konkreten Holocaustüberlebenden in Form einer monatlichen Beihilfe (nicht als Rente) aus. Gemäß diesem Regierungsbeschluss haben sie auf diese Zuwendung keinen juristisch einklagbaren Anspruch. Dies bedeutet, dass die Auszahlung im Prinzip jederzeit eingestellt werden kann. Anderweitige Begünstigungen, z.B. spezielle medizinische Betreuung, sieht dieser Beschluss nicht vor.

Die Anerkennungskriterien der Claims Conference – 6 Monate KZ-Haft, 18 Monate im Ghetto bzw. auf okkupiertem Territorium – sind für die immigrierten Holocaustüberlebenden aus den postsowjetischen Staaten nicht anwendbar, da die Nationalsozialisten auf den okkupierten Territorien der UdSSR eben nicht planten, die jüdische Bevölkerung mittels Zwangsarbeit auszubeuten, sondern sie umgehend und ohne Ausnahme zu vernichten.

Die Auszahlung, die die Immigranten derzeit von der Claims Conference erhalten, muss ebenso wie die medizinische Versorgung gesetzlich verankert werden.

2. Sozialgesetzgebung der BRD und Möglichkeiten der sozialen Fürsorge für NS- und Kriegsverbrecher des Zweiten Weltkriegs bis heute

Wie die Untersuchungen und Archivmaterialien, die sich in der ehemaligen Sowjetunion befanden, gezeigt haben, waren am Holocaust auf dem okkupierten Territorium der UdSSR nicht nur SD, SS, Gestapo beteiligt, sondern auch andere Institutionen: Wehrmacht, Gendarmerie, Feldgendarmerie, Polizeieinheiten, Orts- und Feldkommandaturen, verschiedene Hilfseinheiten sowie Militärärzte.

Die überwiegende Mehrheit der Naziverbrecher wurde nicht ausreichend juristisch zur Verantwortung gezogen.

Der Weltgemeinschaft und den Siegermächten fehlte der gute Wille, diese Aufgabe zu bewältigen. Auf die mühsame Arbeit, welche eine Feststellung der Rolle eines jeden während des Krieges und an den Naziverbrechen erforderte, wurde verzichtet. Auch die BRD nahm sich dieser Aufgabe nicht an. Die Bundesregierung von Adenauer hat alle diesen Personen amnestiert. Waren doch nach 1945 auf vielen staatlichen Schlüsselposten Nazis geblieben. Und wie allgemein bekannt ist, entscheiden die Kader alles.

Daher wurde nicht verhindert, dass ehemalige NS-Verbrecher die Möglichkeit hatten, soziale Fürsorgeleistungen in Anspruch zu nehmen. Der Inhalt an sich, der Wortlaut der Sozialgesetze begünstigte und begünstigt selbst heute diesen Umstand, da sie offensichtlich nicht ohne Beteiligung und Lobby „alter Kader“ und ihnen nahe stehender Personen erarbeitet wurden.

Insbesondere in der britischen Presse brach 1996 ein Skandal darüber aus, dass NS-Verbrecher, die nach dem Krieg nach England geflohen waren, von der BRD eine Rente bezogen.

Daraufhin stellte sich heraus, dass auch im Baltikum lebende SS-Angehörige von der BRD eine Rente beziehen, währenddessen die dort lebenden Opfer des Naziregimes keinerlei Entschädigung erhalten.

In einem Artikel der Kiewer Zeitung „Serkalo nedeli“ (dt.: Wochenspiegel, 5/31.7.1998), findet sich ein Abdruck aus einem amerikanischen Ausgabe des „Nowoje russkoje slowo“ (dt.: Neues russisches Wort) über die „empörende Auszahlung ei-

ner Rente durch die Regierung Deutschlands an Veteranen der SS, die an massenhaften Ermordungen von Juden während des Krieges beteiligt gewesen sind.“ Erst nach einem von 82 amerikanischen Senatoren unterzeichneten Brief an Helmut Kohl „stellte das deutsche Parlament im November 1997 die Auszahlung einer Rente an „bekannte NS-Verbrecher“ ein.“

Dies ist jedoch nur die Spitze des Eisbergs, die durch Zufall aufgedeckt und mit einem halben Jahrhundert Verspätung aufgedeckt wurde.

Im Vorfeld ging es um „bekannte“ NS-Verbrecher. Aber wie viel so genannter „unbekannter“ NS- und Kriegsverbrecher bekamen und bekommen immer noch eine Rente unter Einberechnung ihrer verbrecherischen Militärdienstzeit? Die Rentengesetze der BRD schließen eine solche Möglichkeit nicht ausdrücklich aus, da sie u. E. nicht über ausreichend exakte und eindeutige Anweisungen verfügen, jegliche Rentenbezüge solcher Personen für die Zeit ihrer verbrecherischen Tätigkeit kategorisch auszuschließen.

Sehen wir uns diese Gesetze genauer an:

Versicherung. Regelaltersrente. Sozialgesetzbuch VI,

Bundesentschädigungsgesetz (BEG),

Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrecht in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland (BWKAusL),

Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Hat der Bundestag wirklich die mauerfeste Sperre gegen den Zugang ehemaliger Naziverbrecher zu den vom Gesetz vorgesehenen Sozialleistungen in der Verbrechenperiode aufgebaut und mit den Auszahlungen an die Nazi- und Militärverbrecher, insbesondere derjenigen, die in Deutschland leben, aufgehört?

Die Analyse der entsprechenden Gesetzartikel zeigt, dass der gesetzlich gesicherte Zugang der Naziverbrecher zu den Renten und den Sonderrechten nach dem Krieg existierte und noch immer existiert.

Dies wird vor allem durch folgende Paragraphen gewährleistet:

- §3 Versicherung, Regelaltersrente, SGB VI;
- §1 (2) 2 ,3, §6 BEG;
- §1(1), §3 BWKAusl;
- §3 (1) a, c, §1a (1), (2), (3) BVG.

Es ist unzumutbar, dass sich in der BRD NS-Verbrecher als „Verfolgte“, als Opfer des NS und des Krieges darstellen und auf dieser Grundlage eine Rente, Entschädigungszahlungen und eine großzügige medizinische Versorgung erhalten konnten und immer noch können.

Das BEG und BVG sehen die kostenfreie Versorgung mit allen Medikamenten, die besondere medizinische Versorgung, regelmäßige kostenlose Kuren vor, was aus den postsowjetischen Staaten immigrierten Holocaustüberlebenden verwehrt bleibt.

Unter diesen Umständen, erweckt die unbefriedigende sozialrechtliche Lage der immigrierten Holocaustüberlebenden ein Befremden.

Schlusswort

Es ist höchste Zeit, dass Bundesregierung und Bundestag nun endlich einen regierungspolitischen Beschluss über den sozialrechtlichen Status der in die BRD immigrierten jüdischen Holocaustüberlebenden aus den postsowjetischen Staaten – der Häftlinge der NS-KZ und Ghettos, der Überlebenden, die sich versteckt vor der Vernichtung in den okkupierten Territorien der UdSSR retteten, deren Ehepartner (Ehepartnerinnen) und Witwen (Witwer) – treffen, und zwar:

- sie auf Grundlage der erklärten moralisch-politischen Verantwortung als besondere, privilegierte Ausländergruppe mit besonderen Rechten und Freiheiten auszustatten,
- ihren Status als Sozialhilfeempfänger durch den Status als Rentner zu ersetzen,
- ihren zivilrechtlichen Status, ihre Grundrechte und Freiheiten sowie den Status als Rentner durch ein spezielles Gesetz zu festigen,
- den Opfern des Holocaust den Status von „Verfolgten des NS-Regimes“ zuzuerkennen.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird keine zusätzliche Belastung des bundesdeutschen Haushalts darstellen. Des Weiteren bedarf es keiner Heranziehung internationaler Organisationen für Menschenrechte, da die Umsetzung im Kompetenzbereich der BRD liegt. Auf Grund des biologischen Alters der Holocaustüberlebenden ist eine sofortige Lösung dieser Probleme absolut notwendig.